

Statuten des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG

I. Name und Zweck

- Art. 1 Der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sitz des Vereins ist Bern.
- Art. 2 Der VSG wahrt die beruflichen und materiellen Interessen der Mitglieder.
Er beschäftigt sich mit der Ausbildung der Lehrpersonen der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II (im Folgenden immer «Mittelschulen») und fördert die fachliche und pädagogische Fortbildung seiner Mitglieder.
Der VSG vertritt die Position seiner Mitglieder in bildungspolitischen Belangen und beteiligt sich an der Entwicklung des Mittelschulwesens.
Er informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmässig über Themen, welche die Mittelschulen betreffen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der VSG besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

Einzelmitglieder

- Art. 4 Ordentliche Mitglieder können alle Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Fachmittelschulen, Schulen progymnasialen Charakters und schweizerischen Mittelschulen im Ausland), Höheren Fachschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und universitären Hochschulen werden, sowie Professoren an Hochschulen und andere Personen, welche den Ausweis der Lehrbefähigung für eine Mittelschule besitzen.
- Art. 5 Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer durch seine Tätigkeit den Mittelschulen nahesteht. Die ausserordentlichen Mitglieder haben weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht.
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich über lange Zeit in vorzüglicher Weise für die Anliegen der Mittelschule und Mittelschullehrerschaft eingesetzt haben.
- Art. 7 Jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die verschiedenen Mitgliederkategorien und ihre finanzielle Beitragspflicht sind im Anhang geregelt.

Kollektivmitglieder

- Art. 8 Die Fachverbände, die Regional- und Kantonalverbände sind Kollektivmitglieder des VSG. Die Liste der Kollektivmitglieder ist in einem Anhang enthalten.
- Art. 9 Die Statuten der Kollektivmitglieder dürfen nicht in Widerspruch zu den Statuten des Gesamtvereins stehen.

III. Vereinsorgane

- Art. 10 Die Organe des VSG sind:
1. die Delegiertenversammlung
 2. die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bestehend aus
 - Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Fachverbände sowie
 - Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Regional- bzw. Kantonalverbände
 3. der Zentralvorstand sowie
 4. die Revisionsstelle.

a) Die Delegiertenversammlung

- Art. 11 **Stellung**
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VSG.
- Art. 12 **Zuständigkeit**
Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für die Wahl des Zentralvorstandes, die Genehmigung der Rechnungen, die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
Im Übrigen ist die Delegiertenversammlung für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Art. 13 **Zusammensetzung**
Die Delegiertenversammlung wird aus den Delegierten der Kollektivmitglieder gebildet.
Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle nehmen an der Delegiertenversammlung mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

- Art. 14 **Anzahl der Delegierten**
Jedem Mitgliedsverband stehen bis 50 VSG-Mitgliedern eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu. Zusätzliche 100 Mitglieder berechnen sich zu einer weiteren Delegierten, bzw. einem weiteren Delegierten.
Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Juli des vorangehenden Vereinsjahres.
Eine Delegierte oder ein Delegierter kann nur einen Verband vertreten.
- Art. 15 **Ernennung der Delegierten**
Die Zusammensetzung der Delegation ist grundsätzlich Sache des repräsentierten Verbandes.
Die Delegierten müssen Mitglieder des VSG sein.
- Art. 16 **Termin der Delegiertenversammlung**
Der Termin für die Durchführung der Delegiertenversammlung wird grundsätzlich an der Delegiertenversammlung des Vorjahres bekannt gegeben.
- Art. 17 **Einberufung**
Die Delegiertenversammlung wird einberufen
1. durch Beschluss des Zentralvorstandes
2. auf Verlangen von drei Verbänden
3. auf Verlangen von 300 Mitgliedern des VSG.
Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- Art. 18 **Anträge**
Anträge an die Delegiertenversammlung sind zwei Monate vor deren Durchführung an den Zentralvorstand zu melden.
Antragsberechtigt sind
1. der Zentralvorstand
2. die Fach-, Kantonal- und Regionalverbände sowie
3. Mitglieder des VSG, sofern sie die Unterstützung von 30 Mitgliedern nachweisen.
- Art. 19 Die definitive Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor deren Durchführung.
- Art. 20 Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- Art. 21 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der vertretenen Verbände.

b) Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

- Art. 22 **Zusammensetzung**
Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidentinnen bzw. den Präsidenten oder deren Stellvertreterinnen bzw. deren Stellvertretern der dem VSG angeschlossenen Fach-, Kantonal- und Regionalverbände, dem Zentralvorstand sowie der Redaktion des GH zusammen.
- Art. 23 **Zuständigkeit**
Die Vereinigte Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist zuständig für Fragen im Zusammenhang mit dem MAR, der Anerkennung von Gymnasiallehrerdiplomen sowie für die Zuteilung einzelner Fragestellungen an die entsprechenden Teilkonferenzen.
Die Konferenz der Präsidentinnen und der Präsidenten der Fachverbände ist zuständig für Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung. Sie ist insbesondere Ansprechpartnerin der WBZ.
Die Konferenz der Präsidentinnen und der Präsidenten der Regional- bzw. Kantonalverbände ist zuständig für politische Fragen. Sie kann insbesondere den Zentralvorstand ermächtigen, wenn nötig mit Erziehungsdirektionen einzelner Kantone direkt in Kontakt zu treten.
- Art. 24 Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz tagt als vereinigte Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, welche allerdings in eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Fachverbände und in eine solche der Regional- bzw. Kantonalverbände aufgeteilt werden kann.
- Art. 25 **Einberufung**
Die Sitzungen der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen finden mindestens zweimal jährlich statt.
Sie werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des VSG einberufen und geleitet. Zudem können eine Mehrheit der Mitglieder des Zentralvorstandes oder fünf Präsidentinnen oder Präsidenten von Fach- oder Regional- bzw. Kantonalverbänden die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Dringliche Anliegen können der vereinigten Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz durch den Zentralvorstand auch auf dem Korrespondenzweg unterbreitet werden und mit der einfachen Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 26 Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbände gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der VSG-Präsidentin oder dem VSG-Präsidenten der Stichentscheid zu.

c) Der Zentralvorstand

- Art. 27 **Zusammensetzung**
Der Zentralvorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie fünf bis sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

- Art. 28 Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden durch die Delegiertenversammlung einzeln gewählt.
Die anderen Mitglieder des Zentralvorstandes können durch die Delegiertenversammlung global gewählt werden.
Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die vorzeitige Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder bleibt vorbehalten.
Es können grundsätzlich maximal drei Amtsperioden absolviert werden.
- Art. 29 Der Zentralvorstand konstituiert sich im Weiteren selbst.
- Art. 30 **Organisation**
Die Sitzungen des Zentralvorstandes werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen und geleitet.
Beschlüsse des Zentralvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Die weitere Organisation wird durch ein Geschäftsreglement geregelt. Dieses ist der vereinigten Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 31 **Zuständigkeit**
Der Zentralvorstand ist für das Tagesgeschäft zuständig. Er pflegt insbesondere die Kontakte zu den politischen Entscheidungsträgern und zu den Medien.
Er orientiert sich dabei an den Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen.
In organisatorischer Hinsicht ist er zuständig für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz.
- Art. 32 **Zeichnungsberechtigung**
Die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) einerseits und ein weiteres Vorstandsmitglied andererseits zeichnen kollektiv für den Verein nach aussen.

d) Die Revisionsstelle

- Art. 33 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des VSG.
Diese dürfen weder dem Zentralvorstand angehören, noch dürfen sie in leitender Position einem Kollektivmitglied des VSG angehören.
Die Revisoren werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- Art. 34 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf deren Richtigkeit hin.
Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und beantragt die Genehmigung oder Zurückweisung der Rechnung.

IV. Finanzen

- Art. 35 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Das Abonnement für die Vereinszeitschrift ist darin eingeschlossen.
- Art. 36 Das Vereinsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- Art. 37 **Haftung**
Das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins. Es haftet ausschliesslich. Die Haftung der Einzel- und Kollektivmitglieder, eingeschlossen die Mitglieder von Zentralvorstand und anderen Vereinsorganen, für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich dabei auf deren statutengemäss festgelegten, fälligen und noch nicht einbezahlten Mitgliedsbeitrag.
Vorbehalten bleibt die jeweilige persönliche Haftung für vertragswidriges und widerrechtliches Verhalten.

V. Vereinstätigkeit

- Art. 38 Der Erreichung der Vereinszwecke dienen insbesondere:
- die Versammlung der Verbände, die Weiterbildungsveranstaltungen, die Vereinszeitschrift und andere Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit im allgemeinen
 - die Arbeit in den Kommissionen, die Zusammenarbeit oder der Zusammenschluss mit Organisationen, die eine übereinstimmende Zielsetzung verfolgen, die Zusammenarbeit mit allen an der Mittelschule interessierten Kreisen und Behörden
 - die Zusammenarbeit mit Dokumentationsstellen.
- Art. 39 **Die Versammlungen der Fachverbände**
Die Fachverbände halten ihre ordentlichen Jahresversammlungen in der Regel in Verbindung mit der Plenarversammlung ab.
Ihre Sitzungen dürfen zeitlich nicht mit jenen des Gesamtvereins kollidieren.
- Art. 40 **Die Weiterbildungsveranstaltungen**
Der Verein oder seine Verbände organisieren und führen Weiterbildungen durch. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen Anbietern möglich.
- Art. 41 **Vereinspublikationen**
Der Verein informiert seine Mitglieder über seine Vereinszeitschrift (Gymnasium Helveticum, GH) und andere geeignete Kanäle. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Redaktorinnen und Redaktoren sind vertraglich festgelegt. Der Zentralvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Publikationen.

Art. 42 Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen

Um die Interessen der Mittelschullehrerinnen und -lehrer wirksam zu vertreten, kann der VSG mit Organisationen zusammenarbeiten oder sich mit Organisationen zusammenschliessen, deren Tätigkeit, vorab als Dachorganisation für die Lehrtätigen in der Schweiz, den Vereinszweck direkt oder indirekt fördert.

VI. Statutenrevision

Art. 43 Statutenänderungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und im GH veröffentlicht. Sie treten, falls die Delegiertenversammlung keinen anderen Beschluss fasst, einen Monat nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern beim Zentralvorstand keine Einsprache erfolgt ist. Eine solche Einsprache kann von fünf Fachverbänden, fünf Kantonalverbänden, drei Regionalverbänden oder 500 Mitgliedern erhoben werden. Über die Einsprache wird an der folgenden Delegiertenversammlung entschieden.

Art. 44 Die Fach-, Kantonal- und Regionalverbände setzen den Zentralvorstand über Änderungen ihrer Verbandsstatuten in Kenntnis.

VII. Austritt und Ausschluss

Art. 45 Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt gemäss ZGB Art. 70 auf Ende des Vereinsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Der Austritt eines Kollektivmitgliedes kann erst nach einjähriger Kündigung auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 46 Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann den Ausschluss aus dem VSG zur Folge haben.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 47 Die Auflösung des VSG kann von der Delegiertenversammlung beantragt werden. Der Entscheid erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Ein allfälliges Vermögen soll dem Zweck der Weiterbildung zugute kommen.

Die vorliegenden Statuten sind beschlossen von der Delegiertenversammlung des VSG am 27. November 2015 in Brig und treten am 1. März 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. November 2004ff.

Brig, 27. November 2015

Für den Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer

Die Präsidentin:
Carole Sierro

Die Vizepräsidentin:
Gisela Meyer Stüssi

Anhang**Zu Artikel 7**

Keinen Mitgliederbeitrag zahlen:

- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- neue Mitglieder (bis zum Beginn des folgenden Vereinsjahres)

Einen reduzierten Mitgliederbeitrag zahlen:

- Pensionierte: Reduktion um 50%
- Mitglieder eines Kantonal- oder Regionalverbands, dessen Mitglieder (exkl. Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Pensionierte) alle VSG-Mitglieder sind, nämlich:
 - um 33.3%, wenn der Organisationsgrad kleiner als 50% ist
 - um 41.7%, wenn der Organisationsgrad zwischen 50% und 75% liegt
 - um 50%, wenn der Organisationsgrad grösser oder gleich 75% ist.

Zu Artikel 8

Die Liste der Kollektivmitglieder (Fach, Regional- und Kantonalverbände) ist auf der Website des VSG ersichtlich.